28. Ift bei einer bereits ins Leben getretenen offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft eine Ansechtung des Gesellschaftsbertrages auf Grund von Willensmängeln oder ein Rüdtritt vom Gesellschaftsvertrage wegen Fortfalls der Geschäftsgrundlage zulässig?

BGB. §§ 119, 123, 142. 5GB. §§ 133, 161.

II. Zivilsenat. Urt. v. 13. November 1940 i. S. H. Konservensabrik K. u. L. KommGes. u. a. (Bekl.) w. B. & Co. u. a. (Ml.). II 44/40.

- I. Landgericht Hamburg. II. Oberlandesgericht baselbst.
- Die Rläger zu 2 und 3 sind Gesellschafter ber zu 1 klagenden offenen Handelsgesellschaft B. & Co. Diese beschäftigte sich mit der Herstellung und dem Vertriebe von Obst-, Gemüse- und Fischkonserven. Am 5. Oktober 1937 ließen die Beklagten zu 2 und 3 eine Anzeige erscheinen, in der "ein Kapitalist sich an einer ausbaufähigen Fischereiindustrie mit größeren Kontingenten zu beteiligen" suchte. Der Makler P., der wußte, daß die Kläger Kapital fuchten, brachte auf diese Anzeige hin die Parteien zusammen. Am 26. November 1937 trafen die Firma B. & Co. und die Kläger zu 2 und 3 einerseits und die Beklagten zu 2 und 3 andererseits eine sogenannte "Abmachung". Darin wurde die Umwandlung der Firma B. & Co. in eine Kommanditgesellschaft in Aussicht genommen, an welcher der Beklagte zu 3 als persönlich haftender Gesellschafter und der Beklagte zu 2 als Kommanbitist beteiligt sein sollten. In dem Bertrage war vorgesehen, daß der Beklagte zu 3 für das notwendige Betriebskapital sorgen und bie ihm in englischer Sperrmark für ben Betrieb einer Kisch- und Gemüsefonservenfabrik angebotenen 500000 RM. ber neuen Kommanditgesellschaft zur Berfügung stellen sollte. Um gleichen Tage gaben die an der "Abmachung" Beteiligten privatschriftlich eine "Gemeinsame Erklärung" ab. Danach sollte die Abmachung unter dem Borbehalt getroffen sein, daß die Beklagten zu 2 und 3 die ihnen angebotenen englischen Sperrmark in Höhe von 500000 RM. erhalten und die sich baraus ergebenden Beträge dem Unternehmen zur Verfügung stellen würden.

Am 21. Dezember 1937 erteilte die Hauptvereinigung der beutschen Fischwirtschaft in einem Schreiben an den Beklagten zu 2 die Genehmigung zur Erweiterung des Betriebes der Firma B. & Co. Am 23. März 1938 gründeten die Karteien unter der Firma H.er Konservenfabrik (Ha-Ko-Ka) eine Kommanditgesellschaft. Persönlich haftende Gesellschafter wurden die Beklagten zu 2 und 3, Kommanditisten die Kläger zu 2 und 3. Die beiden Kommanditisten verkauften an die Kommanditgesellschaft die Aktiven (Waschinen und Betriebseinrichtungen) ber Kirma B. & Co. sowie das Herstellungsrecht für Obst- und Gemüsekonserven und Ringapfel für 100000 RD. und beließen den Kaufbreis der Kommanditgesellschaft als Einlage. Die Beklagten zu 2 und 3 sollten in die Kommanditgesellichaft besonders die ihnen von der Haupivereinigung der deutschen Kischwirtschaft erteilte Genehmigung zum Betrieb einer Fischkonservensabrik einbringen und mit diesen Werten den Kommanditisten gleichgestellt werden. Der den Bellagien zu 2 und 3 angebotene Sperrmarkfredit von 500000 RM. sollte nach Freigabe ausschließlich den Awecken bes Unternehmens dienen. Falls der Spertmarkbetrag bis zum 1. April 1938 nicht freigegeben sein würde, sollte der Geschäftsbetrieb trotbem aufgenommen und das nötige Geld durch einen Zwischenkredit beschafft werden. In einem Borwort zu dem Vertrag ist gesagt, den Beklagten zu 2 und 3 sei ein Sperrmarktredit in Höhe von 500000 RM. angeboten, ber bafür zu bienen habe, die im Rahmen des Bieriabresblanes liegenden Bestrebungen der Kommanditgesellschaft zu förbern.

Die Kommanditgesellschaft ist am 23. Mai 1938 in das Handelsregister eingetragen worden. Sie arbeitet seit dem August 1938. Die Beklagten zu 2 und 3 haben den Sperrmarkbetrag bisher nicht zur Berfügung gestellt. Am 10. Januar 1939 septen ihnen die Kläger durch ihren Anwalt eine Frist dis zum 31. Januar 1939 zur Bereitstellung des Sperrmarkbetrages mit der Androhung des Küdtritis für den Kall ihrer Nichteinhaltung.

Die Kläger haben beantragt, 1. die Beklagte zu 1, die Ha-Ko-Fa, zu verurteilen, der Klägerin zu 1, der Firma B. & Co., oder den Klägern die der Ha-Ko-Fa seinerzeit überlassenen Maschinen, Sin-richtungsgegenstände und Fabrikationsräume herauszugeben und zur Meinbenutung zu überlassen; 2. die Beklagten zu 2 und 3 zu verurteilen, in die Löschung der zu 1 beklagten Kommanditgesellschaft

einzuwilligen und die dazu ersorderlichen Erklärungen abzugeben. Sie haben geltend gemacht, der Gesellschaftsvertrag vom 23. März 1938 sei unwirklam, weil die wesentliche Voraussehung der Bereitstellung des Sperrmarkbetrages nicht eingetreten sei. Sie seien auch berechtigt, nach vergeblicher Friskehung im Schreiben vom 10. Januar 1939 vom Vertrage zurüczutreten. Endlich sei die Klage unter dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung begründet. Die Beklagten zu 2 und 3 hätten ihnen vorgespiegelt, daß sie einen Sperrmarkbetrag von 500000 KM. zur Verfügung hätten, und sie durch diese Täuschung zum Abschluß des Vertrages veranlaßt. Die Kläger haben die Verträge deshalb wegen arglistiger Täuschung angesochten.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie haben bestritten, daß die Bereitstellung des Sperrmarkbetrages von 500000 KM. eine wesentliche Boraussehung des Vertrages vom 23. März 1938 gewesen sei. Die Beklagten zu 2 und 3 hätten nur erklärt, daß ihnen vom Auslande her ein solcher Sperrmarkbetrag angeboten worden sei. Ein derartiges Angebot sei ihnen tatsächlich über einen Makler in London gemacht worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Im zweiten Rechtsgange haben die Kläger den Hilfsantrag gestellt, die Beklagten zu 2 und 3 zu verurteilen, in die Löschung der Kläger zu 2 und 3 als Kommanditisten der zu 1 verklagten Gesellschaft zu willigen und die dazu erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Beklagten haben geltend gemacht, für die Kläger sei beim Abschlüßluß des Gesellschaftsvertrages vom 23. Wärz 1938 nicht mehr der Ausdau des Betriebes, mithin das zusätliche Kapital, entschehend gewesen, sondern die Berechtigung, überhaupt Fischsonserven herstellen zu dürsen. Der Bertrag sei deshalb nicht mehr von der Erlangung des Sperrmarksapitals abhängig gemacht worden. Die Kläger seien auch von den Beklagten zu 2 und 3 nicht getäuscht, vielmehr über den Stand der Bemühungen um Sperrmark genau unterrichtet worden.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Beklagten nach dem Magehauptantrage verurteilt. Mit der Revision haben die Beklagten beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und die Berufung der Kläger zurüczuweisen. Die Kläger haben beantragt, die Kevision zurüczuweisen, und hilfsweise, die Revision mit der Maßgabe zurüczuweisen, daß 1. die Beklagte zu 1 verurteilt werde, die in der Formel des Berufungsurteils aufgeführten Gegenstände an die Kläger zum Witbesit mit der Beklagten zu 1 herauszugeben, 2. die Beklagten zu 2 und 3 verurteilt werden, die zur Eintragung der Auflösung der Beklagten zu 1 im Handelseregister des Amtsgerichts Hamburg erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Revision führte zur Aushebung des Berufungsurteils und zur Burückweisung der Berufung der Kläger.

Grünbe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Beklagten zu 2 und 3 hätten sich in der Anzeige vom 5. Oktober 1937 wahrheitswidrig als Ravitalisten bezeichnet, benn sie hätten tatfächlich über kein Rapital verfügt. Sie hätten nichts in ber Hand gehabt als die ganz unverbindliche Erklärung eines Maklers, daß ein Sperrmarktredit wohl vermittelt werden könne, wenn die Borbedingungen dafür erfüllt würden. Das Berhalten der Beklagten zu 2 und 3 möge aber tropben nicht wissentlich auf eine Täuschung der Kläger berechnet gewesen fein. Sie hatten vielleicht die Erklärungen des Londoner Maklers für ernstlicher und verbindlicher gehalten, als sie es verdient hätten und als sie einem vorsichtigen Kaufmann erschienen sein würden. Für die Rläger sei der Eingang des Spertmarktredits zu jeder Zeit eine wesentliche Bedingung der Verhandlungen und Abschlüsse gewesen. Sie hätten nach wie bor das Kavital der Beklagten zu 2 und 3 nuten und ihrerseits nur die Fabrikeinrichtungen und stäume einbringen wollen. Danach sei ben Klägern zu 2 und 3 zu glauben und als Tatsache festzustellen, daß sie beim Abschluß des Bertrages bie in der gemeinsamen Erklärung vom 26. Rovember 1937 aufgeführte "Borbebingung" ber Einbringung ber Sperrmark hatten aufrechterhalten wollen und der Meinung gewesen seien, diese "Borbedingung" sei barin aufrechterhalten worden. Hiergegen spreche nicht, daß sie der Gründung der Kommanditgesellschaft schon bor dem Eingange ber Sperrmark zugestimmt und dem Geschäftsgange bis zum Kanuar 1939 widerspruchslos zugesehen hätten. Es habe eben keine Reit nuklos mit einer späteren Gründung vertan werden sollen, damit das eingehende Geld sofort habe eingesett werden können, und die Kläger hätten bis Januar 1939 noch die Hoffnung auf die Erfüllung der Bedingung gehabt. Die Kläger zu 2 und 3 hätten damit nicht zum Ausbruck gebracht, daß das Gelb nun überhaupt nicht mehr beschafft zu werden brauche. Andererseits sei den Beklagien zu 2

und 3 zu glauben, daß sie die "Vorbedingung" nicht hätten aufrechterhalten wollen und nicht der Meinung gewesen seien, daß diese in dem Vertrage vom 23. März 1938 enthalten gewesen sei. Tatsächlich ließen diese Bestimmungen nach ihrem Wortsaut und nach den besgleitenden Umständen, insbesondere der Vorgeschichte des Vertrages, beide Aussegungen zu. Somit sei es zu keiner Willenseinigung der Varteien über diesen Punkt gekommen. Beide Parteien hätten ihn für wesentlich gehalten. Wenn sie die gegenteilige Auffassung des Vertragsgegners erkannt hätten, wäre der Vertrag nicht geschlossen worden. Das wechselseitige Mißverständnis mache den Vertrag dom 23. März 1938 nichtig. Wegen dieser Nichtigkeit könnten die Kläger die Herausgabe ihrer eingebrachten Sachen und die Löschung der zu 1 verklagten Kommanditgesellschaft verlangen.

Das Berufungsurteil begegnet nach mehreren Richtungen hin rechtlichen Bedenken. Die Alage ist weder nach den Hauptanträgen,

noch nach den Hilfsanträgen der Rläger begründet.

I. Die Kevision macht geltend, ein verstedter Einigungsmangel sei nur bei dem Versagen aller anderen rechtlichen Möglichfeiten anzunehmen. Das Verufungsgericht habe sich im wesentlichen nur mit der Willensrichtung der Kläger besast. Aussichlaggebend sei aber nicht der Wille sondern die Erklärung. Das Verufungsurteil sage nur, daß die Erklärung zweideutig sei. Etwa bestehende Auslegungszweisel müßten aber unter Verücksichtigung der §§ 133 und 157 BGB. und unter Heranziehung der Auslegungstatsachen gelöst werden.

Der Revision ist barin beizutreten, daß sich gegenüber dem klaren und eindeutigen Wortlaute des Vertrages vom 23. März 1938, auch unter Heranziehung seiner Vorgeschichte, ein Einigungsmangel nicht fesisellen läßt. Das Berusungsgericht hat diesen darin erblickt, daß einerseits die Kläger deim Abschluß des Vertrages vom 23. März 1938 die in der "Gemeinsamen Erklärung" vom 26. November 1937 sestgelegte "Vorbedingung" hätten aufrechterhalten wollen und daß sie der Meinung gewesen seien, die "Vorbedingung" werde auch durch den Wortlaut aufrechterhalten; daß andererseits die Beklagten zu 2 und 3 diese "Vorbedingung" nicht hätten aufrechterhalten wollen und nicht der Meinung gewesen seien, daß sie im Vertrage vom 23. März 1938 enthalten sei. Der Gedankengang des Verusungsgerichts ist unklat. Es spricht von einer "Vors

bedinaung", bestehend in der Beibrinaung der Sperrmark. Das kann nur dahin verstanden werden, daß die Bindung der Kläger an den Gesellschaftsvertrag und damit dieser selbst durch die Beibringung des Sperrmarkauthabens aufschiebend bedingt sein sollten. Dem steht zunächst die Kare und eindeutige Bestimmung im § 7 des Vertrages vom 23. März 1938 entgegen, daß, gleichviel, ob der Sperrmarkbetrag bis zum 1. April 1938 verfügbar sein werde oder nicht, die Betriebsaufnahme der Kommanditgesellschaft dadurch nicht gehindert sei, mit anderen Worten, der Gesellschaftsvertrag ohne Rücklicht hierauf in Kraft treten und ausgeführt werden solle, mit der Makgabe, dak sogar von vornherein Abreden wegen der Amischendeckung, ihrer Sonderkoften usw. getroffen waren. Mit ber aufichiebenden Bedingung der Beibringung des Sperrmarkguthabens find weiter unvereinbar die mit Wissen und Wollen und unter Mitwirfung der Mäger zu 2 und 3 betriebene Eintragung der Kommanditgesellschaft in das Handelsregister und die ebenfalls mit Rustimmung der Mäger geschehenen Aufnahme des Betriebes der Gesellschaft sowie beren Betätigung als solcher im Handelsverkehr. Der Mangel einer Einigung darüber, ob der Gesellschaftsvertrag durch den Eingang des Sperrmatguthabens aufschiebend bedingt sein sollte ober nicht, scheibet somit notwendigerweise aus der Betracktung aus. Es liegt aber auch kein Mangel einer Einigung barüber vor, ob der Bertrag pom 23. März 1938 etwa durch die Nichtbeibringung des Spertmarkauthabens auflösend bedingt war. Der Gesellschaftsvertrag bietet für eine solche auflösende Bedingung keinen Anhaltsvunkt. Er ist im Gegenteil nach dem insoweit eindeutigen Wortlaute der Vertragsurkunde unbedinat geschlossen. Der gesamte Inhalt der Vertragsurtunde läßt erkennen, daß es sich um ein selbständiges, in sich geichlossenes, erschöpfendes und von den Abmachungen vom 26. November 1937 unabhängiges Vertragswerk handelt, bei dem sogar die Beweggründe der Varteien und die Boraussetzungen des Vertrages in einem besonderen Vorwort klargelegt sind. Es ist ein feststehender Grundsat, daß jeder Erklärende sich beim Worte nehmen und es sich gefallen lassen muß, daß seine Erklärung so verstanden wird, wie die Migemeinheit sie auffaßt. Andererseits muß jeder Teil die Erklärung bes Gegners fo gegen fich gelten lassen, wie fie nach Treu und Glauben mit Rudficht auf die Verkehrssitte zu verstehen ist (vgl. RGRKomm. 3. BGB. 9. Nufl. Bem. 2 zu § 155 mit eingehendem Nachweis der

Rechtsprechung). Wenn die Vertragserklärungen, wie hier, einbeutig sind, darf kein Teil sich darauf berusen, daß er seinen Erklärungen einen anderen Sinn beigelegt habe, und es ist für die Anwendung des Grundsaßes vom versteckten Sinigungsmangel kein Raum (vgl. RGS. Bd. 100 S. 134 [135], Bd. 105 S. 209 [211], Bd. 162 S. 177 [180]). Da ein offener Sinigungsmangel nach dem klaren Wortlaute der Vertragsurkunde ebensowenig in Frage kommt, können die Mäger sich weder nach § 154, noch nach § 155 BGB. darauf berusen, daß der Gesellschaftsvertrag vom 23. März 1938 nicht zustande gekommen sei. Sin Sinigungsmangel scheidet danach aus.

II. Die Kläger haben weiter versucht, ihre Ansprüche aus einer völligen Anderung der Geschäftsgrundlage, aus einer unerlaubten Handlung der Beklagten zu 2 und 3 und aus einer Ansechtung des Gesellschaftsvertrages wegen Irrtums und arglistiger Täuschung herzuleiten. Zu diesen verschiedenen Klagegründen ist zu bemerken:

1. Anderung ber Geschäftsgrundlage: Bei bem Abschluß bes Gesellschaftsvertrages vom 23. März 1938 wußten die Varteien, bağ bas Sperrmarkguthaben bamals noch nicht bereitstand; sie könnten allenfalls ben späteren Eingang des Sperrmarkguthabens zur Geschäftsgrundlage gemacht haben. Somit kommt nur ein nachträglicher Fortfall, nicht aber ein Fehlen der Geschäftsgrundlage schon beim Abschluß des Bertrages in Frage. Bei dem nachträglichen Fortfall der Geschäftsgrundlage gewähren Rechtslehre und Rechtsprechung ein Rlickrittsrecht vom Vertrage, wenn die vertraglich bedungene Leistung nach Treu und Glauben einem Bertragsteile nicht mehr zuzumuten ist. Die beklagte Kommanbitgesellschaft ist unstreitig in das Hanbelsregister eingetragen und hat seit bem August 1938 zu arbeiten begonnen. Die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts geht dahin, daß bei einer bereits in Vollzug gesetzten Gesellschaft das Rücktrittsrecht wegen Unmöglichwerbens ber Leistung ober wegen Leistungsverzuges aus §§ 325 und 326 BGB. nicht geltend gemacht werden kann, sondern daß es durch das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde nach § 723 BGB. oder burch das Recht, nach § 133 ober nach § 133 in Verbindung mit § 161 HBB. aus wichtigem Grunde die Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung zu verlangen, ausgeschlossen wird (vgl. RGZ. Bd. 78 S. 303 [305], Bb. 81 S. 303 [305], Bb. 89 S. 333 [335], S. 398 [400] und Bb. 112

S. 280 [283]). Diefelben Rechtsgrundfate muffen auch auf ben Fortfall der Geschäftsgrundlage angewendet werden. § 723 BGB. und § 133 SGB. enthalten Sonderbestimmungen, die den dem Gesellschaftsrecht eigentümlichen Verhältnissen angepaßt sind und hinter denen das sonst gewährte Recht auf Rücktritt vom Vertrage zurückehen muß. Die Ausübung bes Rückrittsrechts mit seinen in die Bergangenheit hinein wirkenden Folgen würde, ganz besonders bei der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft, sofern sie als solche im Berkehr sich betätigt haben, zu einer unerträglichen Verwirrung führen. Wegen eines etwaigen Fortfalls der Geschäftsgrundlage könnten die Kläger deshalb nur auf Auflösung der Kommanditgesellschaft nach §§ 133, 161 HGB. klagen. Sie können aber vor der Auflösung weder von der Kommanditgesellschaft die Herausgabe ihrer Einlagen zu Alleinbesit ober auch nur zu Mitbesitz fordern, noch von den Beklagten zu 2 und 3 verlangen, daß sie in die Löschung der Kommanditgesellschaft im Handelsregister oder, entsprechend dem im zweiten Rechtsgange gestellten Hilfsantrage, in die Löschung der Kläger zu 2 und 3 als Kommanditisten willigen. Die Rläger haben im Revisionsverfahren noch den Hilfsantrag gestellt, die Beklagten zu 2 und 3 zu verurteilen, die zur Eintragung der Auflösung der Kommanditgesellschaft in das Handelsregister erforderlichen Erklärungen abzugeben. Dieser Hilfsantrag ist nicht dahin zu verstehen, daß die Kläger nunmehr, abweichend von dem Vorbringen im bisherigen Rechtszuge, die Auflösung der Kommanditaesellschaft durch rechtsgestaltendes Urteil gemäß §§ 133, 161 HBB. begehren wollten. Ein solcher Antrag wurde ein völlig neues Begehren auf geänderter Tatsachengrundlage verfolgen und jedenfalls im Revisionsversahren nicht mehr zulässig sein. Die Kläger wollen mit dem Hilfsantrage nicht die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen, sondern nur die rechtlichen Folgerungen aus einer schon eingetretenen Auflösung ziehen. Der Fortfall ber Geschäftsgrundlage könnte aber die Auflösung der Gesellschaft, wie dargelegt, nicht ohne weiteres herbeiführen, auch nicht über den Weg eines Rücktritts vom Gesellschaftsvertrage. Die Hauptanträge sowie sämtliche Hilfsanträge der Rläger lassen sich banach aus einem etwaigen Fortfall ber Geschäftsarundlage nicht begründen.

2. Unerlaubte Handlung: Das Berufungsurteil führt zu der Frage einer arglistigen Täuschung und damit einer unerlaubten

Handlung, begangen durch die Beklagten zu 2 und 3, aus, es hätte "ehrlicherweise" nicht die Rede davon sein können, daß der Sperrmarkfredit aus alten Verbindungen heraus angeboten sei und daß die Freigabe zum 1. April 1938 erwartet werde. Andererseits sagt das Berufungsurteil, immerhin möge trop alledem das Verhalten der Beklagten zu 2 und 3 nicht wissentlich auf Täuschung berechnet gewesen sein. Sie hätten vielleicht die Erklärungen des Londoner Makers für ernster und verbindlicher gehalten, als sie es verdient hätten. Das Berufungsurteil läßt banach nicht klar erkennen, ob das Berufungsgericht das Vorliegen einer Arglist auf seiten der Beklagten zu 2 und 3 abschließend verneinen ober die Frage offen laffen wollte, weil es für jeden Fall das Nichtzustandekommen des Gesellschaftsvertrages wegen eines versteckten Einigungsmangels angenommen hat. Wenn die Kläger, wie sie behaupten, von den Bcklagten zu 2 und 3 arglistig getäuscht worden sein sollten, so könnten für sie möglicherweise Schadensersahansprüche nach § 823 Abs. 2 und § 826 BBB. entstanden sein. Diese Ansprüche könnten aber nicht gegen die nicht aufgelöste Kommanditgesellschaft auf Herausgabe der von den Klägern eingebrachten Gegenstände, sei es zu Alleinbesitz. sei es zu Mitbesit, gehen. Ebensowenig konnen die Mager auf dieser rechtlichen Grundlage die Einwilligung der Beklagten zu 2 und 3 in die Löschung der bestehenden und noch nicht abgewickelten Gesellschaft im Handelsregister, in die Eintragung der Auflösung der Gesellschaft ober in die Löschung der Kläger zu 2 und 3 als Kommanditisten fordern. Aus dem rechtlichen Gesichtspunkt einer unerlaubten Handlung läßt sich die Klage somit nicht begründen.

3. Anfechtung wegen Irrtums ober arglistiger Täuschung: Während sich ber erkennende Senat noch in RGB. Bb. 127 S. 186 (191) auf den Standpunkt gestellt hatte, in Ansehung eines Gesellschaftsvertrages seien Richtigkeitsgründe durchaus nach den allgemeinen Grundsähen des Bürgerlichen Gesehduches zu des urteilen, hat er in JW. 1933 S. 1996 Nr. 1 ausgesprochen, daß nach Beginn der Tätigkeit der Gesellschaft eine Gestendmachung von Willensmängeln gegenüber den Gründungserklärungen im Hindlick auf den Schutz der Gesellschaftsgläubiger nicht mehr möglich sei. Die Entscheidung will aber nur besagen, daß ein Gesellschafter sich einem Dritten gegenüber nach der Indollzugsehung der Gesellschaft nicht mehr auf etwaige Willensmängel berufen könne. In JW. 1937

S. 1242 Nr. 11 hat der Senat denn auch die Möalichkeit der Unfechtung eines Gesellschaftsvertrages wegen Frrtums und gralistiger Täuschung gegenüber dem Mitgesellschafter beight. Das entipricht der herrschenden Meinung im Schrifttum (val. Baumbach 568. 4. Aufl. Bem. 2F ju § 105, Koenige-Teichmann-Roehler 56B. 4. Aufl. Bem. 7b zu § 105, Ritter 56B. 2. Aufl. Bem. 2d au § 105, Schlegelberger HOB. Bem. 49 gu § 105). Rechtsprechung und Rechtslehre stehen danach auf dem Standpunkte, daß ver Gesellschaftsvertrag einer Personalgesellschaft grundsätzlich auch dann auf Grund von Willensmängeln angefochten werben fann, wenn die Gesellschaft schon als solche im Geschäftsverkehr ausgetreten ist. daß daraus aber Dritten gegenüber, sofern sie nicht die Ansechtbarkeit fannten, feine Rechte hergeleitet werden konnen, mit anderen Worten, daß an sich im Außenverhältnis alles so zu behandeln ist, als ob die Gescisschaft gultig errichtet ware. Zum Innenverhältnis hat der Senat in NB. 1935 S. 2617 Nr. 1 dabin Stellung genommen, daß der einzelne Gesellschafter nicht schlechthin das von ihm in die Gesellschaft Eingebrachte zurücksorbern, sondern nur den sich aus der Auseinandersetung für ihn ergebenden Überschuft verlangen könne. Auch im Schrifttum wird anerkamt, daß nach der erfolgreichen Anfechtung einer einmal in das Leben getretenen Gesellschaft eine Auseinandersekung zwischen ben Gesellschaftern notwendig sei sval. Schlegelberger HBB. Bem. 61 zu § 105, Baumbach HBB. Bem. 2 F zu § 105, Roenige-Teichmann-Roehler BBB. Bem. 5 gu § 133; a. M. anscheinend Ritter HBB. Bem. 20 zu § 105). Bei einer offenen Handelsgesellschaft ober einer Kommanditgesellschaft müßte diese Auseinandersesung jedenfalls in dem förmlichen Abwicklungsverfahren nach §§ 145flg. HBB. bewirft werben: ber gegenteiligen Ansicht von Koenige-Teichmann-Koehler a. a. D. könnte nicht gefolgt werben. Die Rlage wäre banach, wenn bon bem im Revisionsverfahren unter 2 gestellten hilfsantrag abgesehen wird, schon von der in der bisberigen Rechtsprechung des erkennenden Senats vertretenen Auffassung aus in keinem Falle schlüssig. Die Kläger könnten weder von der Kommanditgesellschaft ohne weiteres die Herausgabe der von ihnen in Anrechnung auf ihre Kommanditeinlage übertragenen und im Kalle der Nichtigkeit der Gesellschaft im Abwicklungsverfahren verfangenen Gegenstände verlangen, noch von den Beklagten zu 2 und 3 begehren, daß sie zur Löschung der Kommanditgesellschaft

int Handelsregister oder zur Löschung der Kläger zu 2 und 3 als Kommanditisten mitwirkten.

Die Mäger haben aber den Hilfsantrag gestellt, die Beklagten zu 2 und 3 zu verurteilen, die zur Eintragung der Auflösung der Kommanditaejellschaft in das Handelsreaister erforderlichen Erklärungen abzugeben. Wie unter II 1 ausgeführt, wollen die Kläger mit dem Hilfsantrage nur die rechtlichen Folgerungen aus einer etwa schon eingetretenen "Auflösung" der Kommanditgesellschaft ziehen. Sie wollen dann offensichtlich geltend machen, daß die Kommanditgesellschaft, wenn sie auch noch nicht abgewickelt sei, so doch infolge der Anfectung jedenfalls aufgehört habe, als werbende Gesellichaft weiter zu bestehen. Der Hilfsantrag verlangt mithin weniger als der Hauptantrag auf Einwilligung in die Löschung der Rommanditgesellschaft im Sandelsregister; er bedeutet eine Ginichränkung des Hauptantrages und ist somit auch noch im Revisionsverfahren zulässig. Es ist deshalb zu prüfen, ob die bisherige Rechtsprechung, welche die Anfechtung des Gesellschaftsvertrages einer offenen Handelsgesellschaft ober Kommanditgesellschaft auf Grund von Willensmängeln auch dann zuläßt, wenn die Gefellschaft schon in das Leben getreten ist, weiter aufrechterhalten werden kann. Das ist zu verneinen. Der erkennenbe Senat hat für die Rapitalgesell= schaften — Attiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die eingetragenen Genossenschaften ständig die Auffassung vertreten, daß nach Eintragung bieser Körperschaften im Handels- ober Genossenschaftsregister eine Anfechtung des Gesellschaftsvertrages wegen Willensmängel nicht mehr möglich ist, diese Rechtsbehelse vielmehr in Abweichung von dem sonst geltenden Recht überhaupt entfallen. Den gleichen Rechtsstandpunkt hat er für die Anfechtbarkeit von Zeichnungs- und Abernahmeerklärungen im Fall einer Grundober Stammkapitalerhöhung sowie für die Beitrittserklärungen zu einer Genossenschaft eingenommen. Dem ist die Rechtslehre beigetreten. Kun besitzen freilich die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft nach herrschender Rechtsprechung und Rechtslehre keine eigene Rechtsversönlichkeit. Davon abzugehen ist kein Anlak. Injofern besteht also unverkennbar ein wesentlicher Unterichied zwischen den genannten Körperschaften und den Personalgesellichaften des Handelsrechts. Andererseits darf aber nicht verkannt werben, daß die Verselbständigung des Gesellschaftsvermögens, deren

ausgebrägteste Form die eigene Rechtspersönlichkeit bedeutet, immerhin auch bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditaesellschaft in erheblichem Umfang anerkannt ist und 3. B. in § 124 Abs. 1, 2, § 125 HB., der gesamthänderischen Bindung der Anteile der einzelnen Gesellschafter, der Notwendiakeit der allgemeinen Rechtsvorgänge der Übertragung für den Übergang von Gesellschaftsvermögen in das Privatvermögen des einzelnen Gesellschafters und umgekehrt sowie des Sonderkonkurses usw. ihren besonderen geletzlichen Rieberschlag gefunden hat. So gesehen, nehmen die offenc Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft zwischen den juristischen Versonen des Sandelsrechts einerseits und den Einzelpersonen andererseits eine Mittelstellung ein. Ift ferner eine offene Handelsgesellschaft ober eine Kommanditgesellschaft ins Leben getreten, so sind damit, wie schon hervorgehoben, Rechtstatsachen geschaffen, die als solche in aller Regel nach außen hin aus Gründen des Rechts und der Verkehrssicherheit nicht mehr ungeschehen gemacht werden und deshalb auch nicht unbeachtet bleiben können. Eine rüdwirkende Bernichtung des so im Rechtsverkehr aufgetretenen gesellschaftlichen Gebildes mit unbeschränkter Wirkung, wie es ben §§ 119flg. 141 BGB. entsprechen wurde, mußte nach außen bin zu völlig unannehmbaren Ergebniffen führen; fie ware mit ben Bedürfniffen eines geordneten Handels- und Geschäftsverkehrs schlechthin unvereinbar, der sich nun einmal auf die nach auken verlautbarten Erflärungen und ben so bervorgerufenen Rechtsschein muß verlassen können. Dem hat sich auch ber erkennende Senat in seiner bisberigen Rechtsprechung nicht verschlossen; er hat sich eben beshalb, wie schon erwähnt, zu dem Grundsate bekannt, daß jedenfalls einem autgläubigen Dritten die Nichtigkeit der Gesellschaft zufolge Anfechtung wegen Willensmängel nicht entgegengehalten werden kann, vielmehr die Rechtsbeziehungen der "Scheingesellschaft" nach außen bin in der Regel so abzuwickeln sind, wie wenn die Gesellschaft gultig zustande gekommen wäre. Daran ist auf alle Fälle festzuhalten. Der Senat ist jedoch babei nicht stehen geblieben. Denn gerade in dem Urteil NB. 1935 S. 2617 Nr. 1 ist ausgeführt, daß ein nichtiger Gesellschaftsvertrag, wenn er bereits in Bollzug gewesen sei, selbst im Verhältnis der Gesellschafter untereinander nicht ohne jegliche Wirkung bleiben könne. Auch insoweit könne nicht an der Tatsache vorbeigegangen werben, daß der Gesellschaftsvertrag schon in Wirkung getreten sei

und iedenfalls tatfächlich ein Gemeinschaftsverhältnis unter den Gesellschaftern begründet habe, deffen Abwidlung nur im Wege der Auseinandersetzung herbeigeführt werden könne, und zwar eben mit der Maßgabe, daß der einzelne Gesellschafter auch im Innenverhältnis nicht schlechthin das von ihm in die Gesellschaft Eingebrachte zurückfordern, sondern nur den sich aus der Auseinandersetzung ergebenden Überschuß verlangen könne. Wie in anderem Zusammenhange bereits ausgeführt, geht auch im Schrifttum die überwiegende Meinung dahin, daß nach erfolgreicher Anfechtung einer ins Leben getretenen Gesellschaft eine Auseinandersetzung Plat zu greifen habe. bie sich bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft förmlich nach den Grundsätzen der §§ 147flg. HBB. zu vollziehen hätte, wie dies ohnehin im Außenverhältnis zu geschehen hat. Damit ist freilich noch nichts barüber gesagt, nach welchen sachlichrechtlichen Grundsäten diese Auseinandersetung zu bewerkstelligen wäre. Ru benten wäre von dem bisherigen Standpunkt aus an die Vorschriften über die Herausgabe ungerechtfertigter Bereicherung, die Bestimmungen über Geschäftsführung ohne Auftrag und die der Gemeinschaft. Allein einmal stehen Auken- und Innenverhältnis in enaster Wechselbeziehung zueinander und lossen sich vielfach kaum in ihren Wirkungen trennen, zumal da im Innenverhältnis nicht daran vorbeigegangen werden kann, daß die Gesellschaft auch insoweit — unter Umständen geraume Zeit — gelebt hat und damit zahlreiche Rechtstatsachen geschaffen sind, die sich fortlaufend gerade auch auf das Innenverhältnis auswirken sollten, und zwar so, wie es der Gesellschaftsvertrag vorsah. Es lätt sich sehr wohl sagen, daß Gesellschafter, die eine Gesellschaft in Bollzug gesett und es auf sich genommen haben, von ber Außenwelt als Gesellschafter angesehen und behandelt zu werden, damit im Grunde fortlaufend boch zugleich den Willen getätigt haben, ihre gegenseitigen Beziehungen für die Dauer des tatsäcklichen Bollzugs des Gesellschaftsvertrages als solche aus einem zu Recht bestehenden Gesellschaftsverhältnis angesehen zu wissen. Letten Endes kommt hinzu, daß die Auseinandersetung eines mit Erfolg angesochtenen Gesellschaftsvertrages einer ins Leben getretenen offenen Hanbels- ober Rommanbitgesellschaft nach den oben erwähnten Grundsäten der ungerechtfertigten Bereicherung usw. namentlich bei längerer Betätigung ber Gesellschaft zu kaum lösbaren Schwierigkeiten, zu größter Rechts-

verwirrung und auch zu durchaus unbilligen Ergebnissen führen könnte und müßte, alles Folgen, die mit den richtig verstandenen Belanaen und Bedürfnissen der beteiligten Gesellschafter undereinbar find. Ahnliche Erwägungen haben mit dazu geführt, daß ber Senat, wenn eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts schon ins Leben getreten ist, den Gesellschaftern das gesetliche Rudtrittsrecht aus §§ 325, 326 BGB. versagt und sie auf das Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde verwiesen hat. Alle biese Gesichtsbunkte sprechen dafür, daß bei icon in Bollzug gesetzten gesellschaftsrechtlichen Gebilden wie offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften Willensmängel (Trrtum, argliftige Läufchung, widerrechtliche Drohung) nur in der Rechtsform der Auflösung aus wichtigem Grunde nach Maßgabe ber §§ 133fig. 5GB. Beachtung finden können. Abzulehnen ist ber Gebanke, die Auflösung solcher Gesellschaften an die bloke Tatsache ber Ansechtung zu knüpfen. Darüber, ob eine etwaige Anfechtung bearlindet ist, wird nicht selten erst nach mehr oder minder langer Prozesbauer rechtsträftig entschieden werden. In der Zwischenzeit ist die Gesellschaft weiter als solche im Rechts- und Geschäftsverkehr aufgetreten. Damit wäre wiederum ein Awischenzustand ermöglicht, der dieselben bezeichnenden Rüge aufwiese, wie sie eben durch die ins Auge gefakte Lösung vermieben werden sollen. Der Rechtsstandpunkt, daß der anfechtungsberechtigte Gesellschafter nach Bollzug des Gesellschaftsbertrages auf den Weg der Auflösungsklage aus wichtigem Grunde nach § 133 HGB. zu verweisen ist, wird der Eigenart der Berhältnisse, wie sie nun einmal bei den ins Leben getretenen Handelsgesellschaften ohne eigene Rechtsversönlichkeit obwalten, am ehesten gerecht. Er läft im Gegensatzt der Rechtslage bei ben Rapitalgesellschaften Willensmängel immerhin in einer nach außen und innen noch erträglichen Weise zur Auswirkung kommen und schafft dabei gleichzeitig nach beiberlei Richtung hin klare und durchsichtige Rechtsverhaltnisse, wie sie gerade im Handels- und Geschäftsverkehr zum richtig verstandenen Besten aller Beteiligten besonders vonnöten sind. Die Belange bes von dem Willensmangel betroffenen Gesellschafters werden über die Auflösung und Abwickelung der Gesellschaft hinaus dadurch gewahrt, daß er gegen die Mitgesellschafter Schabensersagniprüche aus §§ 122, 823 Abs. 2 ober § 826 BBB. erheben kann. Es erscheint auch billiger und zweckbienlicher, die Frage nach der Auflösung einer einmal in Bollzug gesetzten Gesellschaft nach Lage der Verhältnisse in der Gegenwart zu beurteilen, wie das bei der Auslösungsklage nach § 133 HB. geschieht, als aus Gründen, die in der Vergangenheit liegen, die Gesellschaft ohne Rücssicht auf die Entwickelung, die sie genommen hat, rückwirkend zu vernichten. Aus allen diesen Gründen ist die Ansechtung des Gesellschaftsvertrages auf Grund von Willensmängeln auch dei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft nicht möglich.

III. Da hiernach alle Versuche der Kläger, ihre Klageansprüche rechtlich zu begründen, nicht zum Ziele führen und auch eine andere Wöglichkeit für die Begründung nicht ersichtlich ist, muß das angesochtene Urteil aufgehoben und die Berufung der Kläger gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen werden.